

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65304 — 4848/57

Bonn, den 28. November 1957

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 49 Abs. 2 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) in Verbindung mit Artikel 4 Abs. 1 des Fünften Zolländerungsgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Ersten Verordnung zur Ände-
rung des Deutschen Zolltarifs 1958
(Überleitungs-Verordnung)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Verordnungsentwurf ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

**Entwurf einer Ersten Verordnung
zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1958
(Überleitungs-Verordnung)**

Auf Grund des § 49 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Fünften Zolländerungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1671) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

**Überleitung der Vierten Konjunkturpolitischen
Zollsenkung**

**(69. Verordnung über Zollsatzänderungen)
— autonome Zollsätze —**

Der Deutsche Zolltarif 1958 (Bundesgesetzbl. 1957 I S. 1395) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Die am 1. Januar 1958 zur Anwendung kommenden autonomen Wertzollsätze der in den Kapiteln 14, 25 und 28 bis 98 erfaßten Waren der gewerblichen Wirtschaft — ausgenommen die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Waren und ausgenommen die Waren, für die in den §§ 6, 8 und 9 Zollsätze festgesetzt werden — werden wie folgt ermäßigt:

- a) Die Zollsätze von 1,5 % des Wertes und von 2 % des Wertes auf 1 % des Wertes;
- b) die Zollsätze von 2,5 % des Wertes bis 21 % des Wertes um 25 %.

§ 2

**Überleitung der Vierten Konjunkturpolitischen
Zollsenkung**

**(69. Verordnung über Zollsatzänderungen)
— vertragsmäßige Zollsätze —**

Die am 1. Januar 1958 zur Anwendung kommenden vertragsmäßigen Wertzollsätze der in den Kapiteln 14, 25 und 28 bis 98 erfaßten Waren der gewerblichen Wirtschaft — ausgenommen die in den §§ 4 und 5 aufgeführten Waren und ausgenommen die Waren, für die in den §§ 6, 8 und 9 Zollsätze festgesetzt werden — werden mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt ermäßigt:

- a) Die Zollsätze von 1,5 % des Wertes und von 2 % des Wertes auf 1 % des Wertes;
- b) die Zollsätze von 2,5 % des Wertes bis 21 % des Wertes um 25 %.

§ 3

Abrundungs-Vorschrift

Die Bruchteile der nach § 1 Buchstabe b und nach § 2 Buchstabe b ermäßigten Zollsätze werden entsprechend der Anlage bis $\frac{5}{10}$ auf volle Zahlen nach unten und von mehr als $\frac{5}{10}$ auf volle Zahlen nach oben abgerundet.

§ 4

Liste der von der Zollsenkung nach §§ 1 und 2 ausgenommenen Waren der gewerblichen Wirtschaft

Ausgenommen von der Zollsenkung nach den §§ 1 und 2 sind die Zollsätze der nachstehend aufgeführten Waren:

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung
1	28.04	aus C - andere Nichtmetalle: 4 - andere
2	28.56	A - Siliziumkarbid
3	33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar
4	35.01	A - Kasein
5	35.04	A - Eiweißstoffe der Hülsenfrüchte
6	35.05	Dextrine; lösliche oder geröstete Stärke; Klebstoffe aus Stärke
7	35.06	aus A - 1 - pflanzliche Leime: b - andere
8	40.07	A - Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk
9	40.07	B - Fäden und Kordeln aus Weichkautschuk, mit Spinnstoffzeugnissen überzogen
10	aus 41.02	Rind- und Kalbleder (einschließlich Büffelleder), Roßleder und Leder von anderen Einhufern, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08 und ausgenommen Abfälle von zugerichtetem Leder, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
11	41.03	Schaf- und Lammleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: aus B - zugerichtet, ausgenommen Abfälle, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
12	41.04	Ziegen- und Zickelleder, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08: aus B - zugerichtet, ausgenommen Abfälle, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
13	aus 41.05	Leder aus Häuten oder Fellen von anderen Tieren, ausgenommen Leder der Tarifnrn. 41.06 bis 41.08 und ausgenommen Abfälle von zugerichtetem Leder, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung
14	aus 41.08	Lackleder und metallisiertes Leder, ausgenommen Abfälle, die zum Herstellen von Waren aus Leder verwendbar sind (Anmerkung zu den Tarifnrn. 41.02 bis 41.08)
15	43.02	A - aus 2 - Schaf- und Lammfelle, nicht zu Platten, Säcken, Vierecken, Kreuzen oder ähnlichen Formen zusammengesetzt
16	51.01	Kunstseidengarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
17	51.04	Gewebe aus Kunstseide (einschließlich Gewebe aus Monofilen oder Streifen der Tarifnr. 51.01 oder 51.02)
18	52.02	Gewebe aus Metallfäden, Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen der Tarifnr. 52.01, zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken: A - mit Kette ganz aus Kunstseide
19	53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: A - ungezwirnt B - gezwirnt: 1 - im Strang: a - mit Parallelhaspelung b - mit Kreuzhaspelung: 2 - andere 2 - andere
20	53.10	aus A - Streichgarne aus Wolle, ungezwirnt, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
21	53.11	Gewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren
22	54.03	Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
23	54.05	Gewebe aus Flachs oder Ramie
24	55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle: A - mit Kette ganz aus Kunstseide
25	56.02	Spinnkabel
26	56.07	Gewebe aus Zellwolle
27	57.05	Hanfgarne
28	57.10	Gewebe aus Jute
29	58.02	B - Nadelflorteppiche
30	58.04	Samt, Plüsch, Schlingengewebe und Chenillegewebe, ausgenommen Gewebe der Tarifnrn. 55.08 und 58.05: C - aus Wolle oder Tierhaaren
31	58.09	B - handgefertigte Spitzen: 2 - andere (als Häkelspitzen)
32	58.10	Stickereien als Meterware oder als Motiv
33	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten
34	62.01	Decken

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung
35	70.19	Glasperlen, Nachahmungen von echten Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren; Würfel, Steinchen, Plättchen, Bruch und Splitter, aus Glas (auch auf Unterlagen), für Mosaiken und zu ähnlichen Zierzwecken; Glasaugen (einschließlich Augen für Spielzeug), ausgenommen Prothesen; Erzeugnisse aus Glaskurzwaren; Phantasiewaren aus lampegeblasenem (gesponnenem) Glas
36	73.02	C - Ferrosilizium
37	73.02	G - Ferrowolfram und Ferrosiliziumwolfram
38	73.02	H - Ferromolybdän; Ferrovanadin
39	73.35	A - 2 - Blattfedern, auch einzelne Federblätter, andere als für Kraftfahrzeuge
40	73.35	B - Blattspiralfedern
41	73.35	D - andere Federn aus Stahl
42	84.25	B - 1 - handbetriebene Rasenmäher
43	84.52	A - Rechenmaschinen
44	87.12	aus B - Teile und Zubehör für Fahrräder ohne Motor oder mit Hilfsmotor

§ 5

Waren der Montan-Gemeinschaft

Ausgenommen von der Zollsenkung nach den §§ 1 und 2 sind die Zollsätze der auf Grund des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl mit (EG) bezeichneten Waren der Tarifnrn. 73.01 bis 73.16.

§ 6

**Überleitung der individuellen Zollsenkungen
— gewerbliche Wirtschaft —****(62., 63., 64., 66., 68., 70. und 72. Verordnung über
Zollsatzänderungen)**

Der Deutsche Zolltarif 1958 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
1	In der Tarifnr. 11.08 - B (Inulin) wird der zeitweilige Zollsatz „21“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „16“.		
2	In der Tarifnr. 15.09 - B (anderer Degras) wird der zeitweilige Zollsatz „19“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „14“.		
3	In der Tarifnr. 15.10 - B (technische Fettalkohole) wird in der letzten Zollsatzspalte der „—“ gestrichen. Folgende Bestimmung wird angefügt:		
	gesättigte	—	6
	ungesättigte	—	7

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
4	In der Tarifnr. 15.11 (Glyzerin usw.) wird im Absatz B (anderes) der zeitweilige Zollsatz „15“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „11“.		
5	In der Tarifnr. 21.06 - B (zubereitete künstliche Backtriebmittel) wird der zeitweilige Zollsatz „21“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „16“.		
6	In der Tarifnr. 27.03 (Torf usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „7,5“ ersetzt durch „frei“.		
7	In der Tarifnr. 27.07 (Öle und andere Erzeugnisse der Destillation von Steinkohlenteer usw.) wird die folgende Anmerkung 2 a eingefügt: 2a. Waren der Tarifnr. 27.07 Abs. B - 1 und C, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, zur Herstellung von leitungsgebundenem Leucht- oder Ferngas, soweit dabei nicht Waren der Tarifnrn. 27.07 Abs. A bis C, 27.10 Abs. A, 27.11, 27.12, 27.13, 27.14 Abs. C - 2, 29.01 Abs. A bis C und 38.19 Abs. A - 3 anfallen, unter Zollsicherung	—	frei
8	In der Tarifnr. 27.09 (Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet) wird die folgende Anmerkung 1 a eingefügt: 1a. Unbearbeitetes Erdöl unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
9	In der Tarifnr. 27.10 (Erdöle und Schieferöle, bearbeitet; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Schieferöl von 70 Gewichtshundertteilen oder mehr usw.) werden die folgenden Anmerkungen 2 a und 3 a eingefügt: 2a. Schweröle, die allen in der Anmerkung 1 bezeichneten Anforderungen genügen, zum Vermischen mit der mindestens gleichen Gewichtsmenge von Waren der Tarifnr. 27.07 - D und E unter Zollsicherung	—	frei
	3a. Waren der Tarifnr. 27.10 Abs. A unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
10	In der Tarifnr. 27.11 (Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe) wird das Wort „Anmerkung“ durch „Anmerkungen“ ersetzt; die im Zolltarif bereits enthaltene Anmerkung erhält die Bezeichnung „1.“; die folgenden Anmerkungen 2 und 3 werden eingefügt: 2. Waren der Tarifnr. 27.11 unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
	3. Waren der Tarifnr. 27.11, nach Herstellung im Ausland eingeführt oder hergestellt aus Erdöl, das im Geltungsbereich dieses Tarifs verzollt worden ist, zum unmittelbaren Verheizen, wenn sie im herstellenden Betrieb verwendet oder dem Verbraucher leitungsgebunden zugeführt werden, unter Zollsicherung	—	frei
11	In der Tarifnr. 28.32 (Chlorate und Perchlorate) werden im zweiten Unterabsatz die Worte „Ammonium- und Kaliumperchlorat“ ersetzt durch das Wort „Perchlorate“.		
12	In der Tarifnr. 28.55 (Phosphide) wird folgende Bestimmung angefügt: Ferrophosphor mit einem Gehalt an Phosphor von 15 Gewichtshundertteilen oder mehr und einem Gehalt an Chrom von höchstens 0,2 Gewichtshundertteilen	—	frei
13	In der Tarifnr. 29.01 (Kohlenwasserstoffe) werden die folgenden Anmerkungen 1 a und 2 a eingefügt: 1a. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. B) Gasförmige Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. B unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 3 zu Tarifnr. 27.11 unter Zollsicherung	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
	2a. (zu Tarifnr. 29.01 Abs. B und C) Kohlenwasserstoffe der Tarifnr. 29.01 Abs. B und C unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zoll- sicherung	—	frei
14	In der Tarifnr. 29.09 (Epoxyde usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Epichlorhydrin	—	frei
15	In der Tarifnr. 29.39 (Natürliche oder synthetische Hormone) wird im Absatz B in der Bestimmung „Cortison usw.“ hinter dem Wort „Dehydro- hydrocortison,“ eingefügt „9-alpha-Fluorhydrocortisonacetat,“.		
16	In der Tarifnr. 31.03 - B (Superphosphate) wird der zeitweilige Zollsatz „15“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „7“.		
17	In der Tarifnr. 38.03 (Aktivkohle usw.) wird im Absatz B (andere) fol- gende Bestimmung angefügt: aktivierte Kieselgur mit einem Werte von 50 DM oder mehr für 100 kg	—	4
18	In der Tarifnr. 38.19 (Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der che- mischen Industrie usw.) wird im Absatz A - 3 (flüssige Alkylengemische) die folgende Anmerkung 1 a eingefügt: 1a. Flüssige Alkylengemische unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Anmerkung 2a zu Tarifnr. 27.07 unter Zollsicherung	—	frei
19	Die Tarifnr. 46.01 (Geflechte usw.) wird wie folgt geändert: a) im Absatz A (aus Papierstreifen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“; b) im Absatz B (aus Monofilen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „6“ ersetzt durch „frei“.		
20	Die Tarifnr. 46.02 (Flechtstoffe, in Flächenform verwebt usw.) wird wie folgt geändert: a) im Absatz A (Chinamatten usw.) wird in der Bestimmung „andere“ der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „4“; b) im Absatz C - 1 (aus Papierstreifen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „14“ ersetzt durch „frei“; c) im Absatz C - 2 (aus Monofilen usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „15“ ersetzt durch „frei“; d) im Absatz C - 3 (andere) werden die drei Unterabsätze durch folgende Unterabsätze ersetzt: ganz oder teilweise aus Schilf andere	— —	10 frei
21	In der Tarifnr. 47.01 (Halbstoffe usw.) wird im Absatz B - 2 - b - 2 - a (... an- gebleicht) der zeitweilige Zollsatz „6“ ersetzt durch „frei“.		
22	In der Tarifnr. 48.09 (Bauplatten usw.) erhalten die Unterabsätze folgende Fassung: ganz oder teilweise aus Holzfasern andere	— —	10 6

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
23	In der Tarifnr. 53.07 (Kammgarne aus Wolle usw.) wird in der Anmerkung zu Tarifnr. 53.07 der zeitweilige Zollsatz „4“ ersetzt durch den zeitweiligen Zollsatz „2“.		
24	In der Tarifnr. 56.02 (Spinnkabel) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 56.02 - B Spinnkabel aus künstlichen Spinnfäden, roh oder gebleicht, mit einem Gewicht von 15 g oder mehr je m, zum Herstellen von Garnen aus Zellwolle von der Art der Schappeseidengarne unter Zollsicherung	—	5
25	In der Tarifnr. 56.03 (Abfälle von Kunstseide usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 56.03 - B Garnabfälle aus künstlichen Spinnstoffen zum Herstellen von Putzwolle unter Zollsicherung	—	frei
26	In der Tarifnr. 58.05 (Bänder usw.) wird am Schluß des Absatzes A hinter der Bestimmung „aus Baumwolle . . . (sogenannte Tiroler Borten)“ folgende Bestimmung angefügt: geschnittene Streifen von ungemusterten Mischgeweben aus Baumwolle und künstlichen Spinnstoffen, vorwiegend Baumwolle enthaltend, ungefalzt, mit unechten (geklebten) Webekanten, mit einer Breite von 23 mm bis 27 mm	—	7
26 a	In der Tarifnr. 58.07 (Chenillegarne usw.) wird im Absatz B - 1 - a (Geflechte aus Monofilen usw.) der zeitweilige Zollsatz „6“ ersetzt durch „frei“.		
27	In der Tarifnr. 59.17 (technische Gewebe usw.) wird im Absatz B (Müllergaze usw.) folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 59.17 Abs. B Die Zollsätze von 3% und 4% des Wertes gelten für Müllergaze in Bahnen unbestimmter Länge und für Müllergaze in quadratischen oder rechteckigen Stücken mit einer Größe von mehr als 1,5 qm, auch gesäumt, nur dann, wenn sie mit einem Aufdruck gekennzeichnet sind. Form und Anbringungsart des Aufdrucks bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.		
28	In der Tarifnr. 65.02 (Hutstumpen usw., geflochten usw.) wird der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“.		
29	In der Tarifnr. 65.04 (Hüte usw., geflochten usw.) erhält der Absatz A (nicht ausgestattet) folgende Fassung: A - nicht ausgestattet	25	11
	nicht ausgestattete Hutstumpen, die wie Hüte zu behandeln sind	—	frei
	Hüte und andere Kopfbedeckungen mit einem Werte von 150 DM oder mehr für ein Stück	—	6
30	In der Tarifnr. 68.16 (Waren aus Steinen usw.) wird im Absatz B (feuerfeste Waren usw.) in der letzten Zollsatzspalte der Strich ersetzt durch „3“.		
31	In der Tarifnr. 70.03 (Glas in Stangen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Glas in massiven Kugeln, nicht bearbeitet (ausgenommen optisches Glas).....	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes für Waren aus dem freien Verkehr der (EG)		Zollsatz % des Wertes für andere Waren	
		tarif- mäßig	zeit- weilig	tarif- mäßig	zeit- weilig
32	In der Tarifnr. 73.15 (Qualitätskohlenstoffstahl usw.) wird im Absatz B - 5 - b (nur kalt gewalzt, auch entzundert usw.) folgende Bestimmung angefügt: Elektrobänder mit einem Ummagnetisierungsverlust von 0,75 Watt oder weniger je kg, unabhängig von ihrer Dicke	—	frei	—	frei
Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes			
		tarif- mäßig	zeit- weilig		
33	In der Tarifnr. 75.03 (Bleche, Platten, Tafeln usw. aus Nickel; Pulver, Flitter, aus Nickel) wird im Absatz C - 2 (feines Pulver) der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“.				
34	In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 76.01 Abs. A - 1 Rohaluminium, nicht legiert der Tarifnr. 76.01 Abs. A - 1 und grobes Pulver, nicht legiert, aus Tarifnr. 76.05 Abs. A, im Rahmen des Zollkontingents bis zu einer Gesamtmenge von 40 000 t, in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958 Von der Kontingentsmenge dürfen in den einzelnen Kalendervierteljahren nicht mehr als je 10 000 t zollfrei eingeführt werden. Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.	—			frei
35	In der Tarifnr. 76.05 (Pulver und Flitter, aus Aluminium) wird folgende Anmerkung angefügt: Anmerkung zu Tarifnr. 76.05 Abs. A Grobes Pulver, nicht legiert, im Rahmen des Zollkontingents siehe Anmerkung zu Tarifnr. 76.01 Abs. A - 1				
36	Im Abschnitt XVI (Maschinen usw.; elektrotechnische Waren) wird in den Vorschriften zum Abschnitt folgende Vorschrift 9 angefügt: 9. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—			3
37	In der Tarifnr. 84.17 (Apparate usw. zum Trocknen usw.) wird im Absatz C (andere Apparate usw.) folgende Bestimmung angefügt: Teigwarentrockner	—			frei
38	In der Tarifnr. 84.28 (Andere Maschinen usw. für die Landwirtschaft usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Schlacht- und Rupfmaschinen für Geflügel	—			frei
39	In der Tarifnr. 84.30 (Maschinen usw. zum Herstellen von gewöhnlichen Backwaren usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Vakuumpressen für Teigwaren, Teigwarenbehängemaschinen, Teigwaren-Wickellegemaschinen, Teigwarenherstellungsmaschinen für sogenannte Bologneser Ware	—			frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
40	In der Tarifnr. 84.59 (Maschinen usw., in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen) wird im Absatz D (andere) folgende Bestimmung angefügt: Kernreaktoren	—	frei
41	In der Tarifnr. 84.61 (Armaturen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
42	In der Tarifnr. 84.65 (Teile von Maschinen usw.) wird am Schluß die Anmerkung zu Tarifnr. 84.65 Abs. A gestrichen.		
43	In der Tarifnr. 85.01 (Elektrische Generatoren, Motoren usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.01, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
44	In der Tarifnr. 85.15 (Sende- und Empfangsgeräte für den Funkprech- oder Funktelegraphieverkehr usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Absätze A und C zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
45	In der Tarifnr. 85.19 (Elektrische Geräte zum Schließen usw. von elektrischen Stromkreisen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.19 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
46	In der Tarifnr. 85.21 (Elektronenröhren usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.21 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
47	In der Tarifnr. 85.22 (Elektrische Maschinen usw., im Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.22 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
48	In der Tarifnr. 85.24 (Waren aus Kohle usw. wird im Absatz C (andere) der Unterabsatz (Kohle für Elektrolyse usw.) mit den Angaben in den Zollspalten durch folgende Bestimmung ersetzt: Kohlen für Elektrolyse, nicht graphitiert: in Blöcken mit quadratischem Querschnitt von 290 mm × 290 mm bis zu 330 mm × 330 mm und einem Stückgewicht von 40 kg bis 100 kg	—	frei
	in Blöcken mit rechteckigem Querschnitt von 720 mm × 290 mm bis zu 880 mm × 350 mm und einem Stückgewicht von 130 kg bis 320 kg	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
49	In der Tarifnr. 85.28 (Elektrische Teile von Maschinen usw.) wird folgende Bestimmung angeführt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 85.28 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
50	Im Abschnitt XVII (Beförderungsmittel) wird in den Vorschriften zum Ab- schnitt folgende Vorschrift 8 angefügt: 8. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
51	In der Tarifnr. 87.06 (Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Dreiachs-Baggerfahrgerüste ohne Hinterachsfederung, mit einem Stückgewicht von 4000 bis 10 500 kg	—	9
52	In der Tarifnr. 88.05 (Katapulte usw.) wird in der letzten Zollsatzspalte der Strich ersetzt durch „16“.		
53	In der Tarifnr. 89.03 (Feuerschiffe usw.) wird im Absatz A (Schwimmbag- ger usw.) der zeitweilige Zollsatz „8“ ersetzt durch „frei“.		
54	Im Abschnitt XVIII (Optische usw. Instrumente usw.) wird nach der Über- schrift zum Abschnitt folgende Vorschrift eingefügt: Vorschrift Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
55	In der Tarifnr. 90.23 (Dichtemesser usw., Thermometer usw.) wird fol- gende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.23 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
56	In der Tarifnr. 90.24 (Instrumente usw. zum Messen usw. von Durchfluß usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.24 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
57	In der Tarifnr. 90.25 (Instrumente usw. für physikalische oder chemische Untersuchungen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.25 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei
58	In der Tarifnr. 90.26 (Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.26 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zoll- sicherung	—	frei

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
59	In der Tarifnr. 90.28 (Elektrische oder elektronische Instrumente usw. zum Messen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.28, soweit sie nicht zollfrei sind, zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
60	In der Tarifnr. 90.29 (Teile und Zubehör usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Anmerkung Waren der Tarifnr. 90.29 zur Verwendung in Kernreaktoren-Anlagen unter Zollsicherung	—	frei
61	Im Kapitel 93 (Waffen und Munition usw.) wird in den Vorschriften folgende Vorschrift 5 angefügt: 5. Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
62	Im Abschnitt XX (Verschiedene Waren usw.) wird nach der Überschrift zum Abschnitt folgende Vorschrift eingefügt: Vorschrift Aus vollem Material gedrehte Stücke (Drehteile), mit einem Durchmesser von nicht mehr als 25 mm, aus unedlen Metallen	—	3
63	In der Tarifnr. 97.06 (Geräte für Freiluftspiele usw.) wird im Absatz C (andere) folgende Bestimmung angefügt: Federbälle mit 14 bis 16 Naturfedern	—	frei

§ 7

**Überleitung der individuellen Zollsenkungen
— Agrarwirtschaft —**

**(71. Verordnung über Zollsatzänderungen —
Obstzölle)**

Der Deutsche Zolltarif 1958 wird mit Wirkung
vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
1	Die Tarifnr. 08.02 (Zitrusfrüchte usw.) wird wie folgt ergänzt: a) Im Absatz A (Pomeranzen usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: Pampelmusen und Grapefruits, vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei
	b) im Absatz C (andere) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei
2	In der Tarifnr. 08.04 (Weintrauben, usw.) wird im Absatz A - 1 (Tafeltrauben) folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	5 DM

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
3	Die Tarifnr. 08.06 (Äpfel, Birnen usw.) wird wie folgt ergänzt:		
	a) Im Absatz A - 1 (Mostäpfel, usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei
	b im Absatz A - 2 (andere) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 15. März 1958	Zollsatz für 100 kg —	6 DM
	vom 16. März bis 30. April 1958	—	3 DM
	c) im Absatz B - 1 (Mostbirnen, usw.) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	Zollsatz % des Wertes —	frei
	d) im Absatz B - 2 (andere) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	Zollsatz für 100 kg —	3 DM
4	e) im Absatz C (Quitten) wird folgende Bestimmung angefügt: vom 1. Januar bis 30. April 1958	Zollsatz % des Wertes —	frei
	In der Tarifnr. 08.09 (Andere Früchte, frisch) wird folgende Bestimmung angefügt: Melonen, vom 1. Januar bis 30. April 1958	—	frei

§ 8

Neue Zollsatzänderungen

Die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1958 werden mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz % des Wertes zeitweilig	Nachrichtlich: Zollsatz % des Wertes	
				Zolltarif 1958 zeitweilig	Zolltarif 1951
1	28:15	A - Schwefelkohlenstoff	8	12	frei
2	38.19	Chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien usw.:			
		A - unvermischte Erzeugnisse und Rückstände: aus b - Salze der Naphthensäuren, bis 31. 12. 1958	frei	12	frei
		B - vermischte Erzeugnisse und Rückstände; andere Zubereitungen: aus 13 - gefärbte ungehärtete Abfälle aus der Verarbeitung von Kasein, ungenießbar oder ungenießbar gemacht	frei	21	30 z 16

Lfd. Nr.	Tarifnummer	Warenbezeichnung	Neuer Zollsatz % des Wertes zeitweilig	Nachrichtlich: Zollsatz % des Wertes	
				Zolltarif 1958 zeitweilig	Zolltarif 1958
3	68.13	aus B - Asbestfasern mit Zusatz von Bindemitteln für Spritzisolierung	frei	21	35 z 21 bis 31. 12. 1957 z 16
4	68.16	aus C - Splitt aus weißgebranntem, quarzhaltigem Gestein, auch bituminiert (sog. weißer Gesteinsplitt)	6	15	20 z 15 bis 31. 12. 1957 z 11
5	84.48	aus B - Schleifaggregate und Polieraggregate, für kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- und -Poliermaschinen	frei	5	10 z 6 bis 31. 12. 1957 z 4
6	84.52	aus A - elektronische Rechenmaschinen	frei	12	22 z 12
7	84.55	aus C - Teile von elektronischen Rechenmaschinen	frei	12	22 z 12 bis 31. 12. 1957 z 9
8	aus 84.61	Schwimmerventile zum Konstanthalten des Ölzuflusses in Öfen, Raumheizungen, Warmwasserbereitern und dergleichen mit Ölfeuerung (Ölregulierungsventile)	frei	10	10 z 8 bis 31. 12. 1957 z 6
9	aus 85.22	Ozonerzeuger	frei	10	15 z 10 bis 31. 12. 1957 z 7

§ 9

Anderung des Zolltarif-Schemas

Der Deutsche Zolltarif 1958 wird mit Wirkung vom 1. Januar 1958 wie folgt geändert:

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
1	In der Vorschrift 2 Buchstabe c zu Kap. 29 wird hinter den Worten „und andere“ das Wort „rohe“ gestrichen.		
2	Die Tarifnr. 29.43 erhält folgende Fassung: 29.43 Chemisch reine Zucker, ausgenommen Saccharose: A - Glukose, Laktose B - Rhamnose, Raffinose, Mannose C - andere	30 30 30	— frei 16
3	Die Tarifnr. 32.07 - F - 1 erhält folgende Fassung: 1 - Kasseler Erde; Ocker, auch künstlich	30	14
4	Die Überschrift der Tarifnr. 33.04 - B - 1 erhält folgende Fassung: 1 - ohne Gehalt an Äthylalkohol oder mit einem Gehalt an Äthylalkohol von 5 Gewichtshundertteilen oder weniger:		
5	Die Tarifnr. 38.12 erhält folgende Fassung: 38.12 Zubereitete Zurichtemittel, zubereitete Appreturen und zubereitete Beizmittel aller Art, wie sie in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien gebraucht werden: A - Glanzstärke B - andere Anmerkung zu Tarifnr. 38.12 Abs. B Zubereitete Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie, die Papierherstellung und die Gerberei aus den Tarifnrn. 38.12 Abs. B sowie 32.05 Abs. C, 34.02 Abs. A - 1 - b und 2 und B - 1, 38.11, 38.19 Abs. B - 11, 39.01 Abs. B und 39.02 Abs. B und C, bis zu einer Gesamthöchstmenge im Kalenderjahr von 225 v. H. der nach dem Wert berechneten Einfuhr aus dem Lieferlande im Kalenderjahr 1950, gegen Vorlage eines von der Bundesregierung anerkannten Ursprungszeugnisses	25 25 —	— 14 4
6	In der Tarifnr. 38.19 - A (unvermischte Erzeugnisse usw.) wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt: 7 - geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen Der bisherige Absatz A - 7 (andere) wird Absatz A - 8. Die bisherige Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. A - 7 wird Anmerkung zu Tarifnr. 38.19 Abs. A - 8.	frei	—
7	In der Tarifnr. 54.03 (Leinengarne usw.) wird die Anmerkung wie folgt geändert: Im Absatz a wird hinter dem Wort „Wachsmaschinenzwirnen“ eingefügt „nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf“; im Absatz b wird in der zweiten Zeile hinter dem Wort „Einzelverkauf“ die Angabe „(Tarifnr. 54.04)“ ersetzt durch die Angabe „(Tarifnrn. 54.04 und 59.04)“ und in der letzten Zeile werden die Worte „bis 31. Dezember 1958“ gestrichen.		
8	In der Tarifnr. 73.29 (Ketten jeder Größe und Teile davon usw.) werden im Absatz E (Teile und Zubehör) die Worte „und Zubehör“ gestrichen.		

Lfd. Nr.	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes	
		tarif- mäßig	zeit- weilig
9	Die Tarifnr. 83.09 (Verschlüsse, Verschlußbügel usw.) erhält nach der Überschrift folgende Fassung: A - Bügel und Verschlüsse, für Damentaschen B - andere	6 15	4 7
10	Im Kapitel 85 werden in der Überschrift „Elektrotechnische Maschinen usw.“ die Worte „Elektrotechnische Maschinen“ geändert in „Elektrische Maschinen“.		
11	In der Tarifnr. 90.26 (Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler, usw.) erhält die Bestimmung (Maximum-Elektrizitätszähler, usw.) folgende Fassung: Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, Münz-Elektrizitätszähler, Fern-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung	—	4
12	In der Tarifnr. 90.29 (Teile und Zubehör) erhält die Bestimmung (Teile und Zubehör für Maximum-Elektrizitätszähler usw.) folgende Fassung: Teile und Zubehör für Maximum-Elektrizitätszähler, auch mit Registriereinrichtung, für Eich-, Spitzen-, Blindverbrauch- und Kontaktgeber-Elektrizitätszähler, für Münz-Elektrizitätszähler und für Fern-Elektrizitätszähler; Fernregistriereinrichtungen und Teile davon	—	4
13	In der Tarifnr. 96.02 (Bürstenwaren usw.) wird das Wort „Bürstenwaren,“ ersetzt durch die Worte „Bürstenwaren und“.		
14	In der Tarifnr. 97.06 (Geräte für Freiluftspiele usw.) erhält der Absatz C folgende Fassung: C - andere: 1 - Sportbälle 2 - andere	20 20	11 9
15	In der Tarifnr. 98.11 (Tabakpfeifen usw.) werden im Absatz E (andere Teile und Zubehör) die Worte „und Zubehör“ gestrichen.		
16	Im Kapitel 99 wird in der Vorschrift 5 in der ersten Zeile das Wort „Bilder,“ gestrichen.		

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 4 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 2 des Fünften Zollsatzänderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 11

Saar-Klausel

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage

(zu § 3)

Tabelle
der abgerundeten Zollsätze

Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz nach Abrundung % des Wertes	Bisheriger Zollsatz % des Wertes	Neuer Zollsatz nach Abrundung % des Wertes
2,5	2	12	9
3	2	12,5	9
3,5	3	13	10
4	3	13,5	10
4,5	3	14	10
5	4	14,5	11
5,5	4	15	11
6	4	15,5	12
6,5	5	16	12
7	5	16,5	12
7,5	6	17	13
8	6	17,5	13
8,5	6	18	13
9	7	18,5	14
9,5	7	19	14
10	7	19,5	15
10,5	8	20	15
11	8	20,5	15
11,5	9	21	16

Begründung

A. Im allgemeinen

1. In dem „Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife“ vom 15. Dezember 1950 (BGBl. 1952 II S. 1) hat sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, ihrem Zolltarif das Brüsseler Zolltarifschema zugrunde zu legen. Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geht davon aus, daß mit dem Gemeinsamen Außenzolltarif auch der Deutsche Zolltarif auf dem Brüsseler Zolltarifschema 1955 aufbaut. Um diesen internationalen Verpflichtungen zu entsprechen, hat die Bundesrepublik Deutschland ihren Zolltarif von 1951 auf das Brüsseler Zolltarifschema 1955 umgestellt. Die Umstellungsarbeiten wurden im Bundesfinanzministerium am 1. Dezember 1956 abgeschlossen. Der Deutsche Bundestag hat mit dem Zolltarifgesetz vom 27. Juli 1957 den neuen „Deutschen Zolltarif 1958“ beschlossen, der am 1. Januar 1958 in Kraft tritt.

2. Bei der Umstellung des Zolltarifs von 1951 auf das Brüsseler Zolltarifschema 1955 sind grundsätzlich die bestehenden Zollsätze beibehalten worden. Nach dem 1. Dezember 1956 sind im Zolltarif von 1951 aus wirtschaftlichen, vor allem aus konjunkturpolitischen Gründen eine große Anzahl von Zollsätzen gesenkt worden. Diese gesenkten Zollsätze treten am 31. Dezember 1957 — mit dem Zolltarif von 1951 — außer Kraft. Die unveränderte wirtschaftspolitische Lage der Bundesrepublik Deutschland verlangt jedoch die Beibehaltung der Zollsatzsenkungen über den 31. Dezember 1957 hinaus.

3. Die vorliegende Überleitungs-Verordnung übernimmt deshalb alle nach dem 1. Dezember 1956 im Zolltarif von 1951 verordneten linearen und individuellen Zollsatzänderungen in den „Deutschen Zolltarif 1958“. Dadurch wird vor allem die zur Sicherung der Stabilität des Preisgefüges und als Beitrag zur Verminderung der Zahlungsbilanzüberschüsse in der Europäischen Zahlungsunion verordnete Vierte Konjunkturpolitische Zollsenkung in den Deutschen Zolltarif 1958 übergeleitet. Die Stetigkeit der zollpolitischen Entwicklung ist damit gesichert. Schockierende Zollerhöhungen werden vermieden. Neben der Überleitung der Vierten Konjunkturpolitischen Zollsenkung in den Deutschen Zolltarif 1958 bringt die vorliegende Verordnung eine kleinere Zahl von Zolltarifschema- und Zollsatz-Änderungen, die aus der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Zeit im neuen Zolltarif erforderlich erscheinen.

B. Im einzelnen

Zu §§ 1 bis 5 (Überleitung der Vierten Konjunkturpolitischen Zollsenkung)

Durch das Vierzehnte Gesetz zur Änderung des Zolltarifs vom 25. Juli 1957 war die Bundesregierung ermächtigt worden, „zur Sicherung der Stabilität des Preisgefüges“ die Zollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft durch Rechtsverord-

nung für die Zeit vom 1. Juli 1957 bis 31. Dezember 1957 zu ermäßigen oder aufzuheben. Die Bundesregierung hat auf Grund dieser Ermächtigung die Neunundsechzigste Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 4. Teil) vom 15. August 1957 erlassen. Die Verordnung gilt vom 20. August 1957 bis zum 31. Dezember 1957. Sie hat Wirkung nur für den Zolltarif von 1951. Mit Inkrafttreten des Deutschen Zolltarifs 1958 am 1. Januar 1958 würden sich also die Zollsätze für Waren der gewerblichen Wirtschaft um 25 % erhöhen. Eine solche Zollerhöhung ist nicht gerechtfertigt. Sie würde zudem den Auftriebstendenzen, die die allgemeine Preisentwicklung kennzeichnen, Vorschub leisten. Zur Beibehaltung des derzeitigen Zollniveaus und der Stabilität des Preisgefüges ist es deshalb geboten, die Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1958 nach Maßgabe der Neunundsechzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (Konjunkturpolitische Zollsenkung — 4. Teil) zu senken. Die vorliegende Überleitungs-Verordnung führt in den §§ 1 bis 5 diese Zollsenkung durch.

Zu § 6 (Überleitung der individuellen Zollsenkungen — gewerbliche Wirtschaft)

Der § 6 der Überleitungs-Verordnung übernimmt in den Deutschen Zolltarif 1958 die individuellen Zollsenkungen, die nach dem 1. Dezember 1956 mit Zustimmung des Deutschen Bundestages und nach dem 25. Juli 1957 (Vierzehntes Gesetz zur Änderung des Zolltarifs) ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages im Zolltarif von 1951 durchgeführt wurden.

Es sind dies die Zollsatzänderungen der

62. Verordnung über Zollsatzänderungen (Mineralöle und gasförmige Kohlenwasserstoffe zum Verheizen und zur Gasherstellung) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 949),

63. Verordnung über Zollsatzänderungen (Aluminium-Zollkontingent) vom 21. Dezember 1956 (BGBl. I S. 951),

64. Verordnung über Zollsatzänderungen (Drehteile usw.) vom 23. Februar 1957 (BGBl. I S. 154),

66. Verordnung über Zollsatzänderungen (Perchlorate usw.) vom 6. Mai 1957 (BGBl. I S. 438),

68. Verordnung über Zollsatzänderungen (Polio-Impfstoff usw.) vom 9. Juli 1957 (BGBl. I S. 707),

70. Verordnung über Zollsatzänderungen (Kernreaktoren usw.) vom 24. Juli 1957 (BGBl. I S. 781) und der

72. Verordnung über Zollsatzänderungen (Flechtwaren, Hutstumpen usw.) vom 8. November 1957 (BGBl. I S. 1788).

Zu § 7 (Überleitung der individuellen Zollsenkungen — Agrarwirtschaft)

1. Die Obsternte des Jahres 1957 brachte wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse allgemein ge-

ringere Erträge als die Ernten der Vorjahre. Dies führte im Herbst 1957 zu einem beträchtlichen Ansteigen der Obstpreise. Um das Angebot auf dem inländischen Markt zu vergrößern und um dadurch dem Preisauftrieb zu begegnen, wurden seinerzeit mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen jeglicher Art, insbesondere die Anwendung von Mindestpreisen und Sperrfristen für Obst aufgehoben. Die Bundesregierung gab außerdem durch die Zollsenkung für Obst im Rahmen der Einundsiebzigsten Verordnung über Zollsatzänderungen vom 18. September 1957 einen Anreiz dafür, ausländisches Obst vermehrt auf den deutschen Markt zu bringen, in der Erwartung, daß ein erweitertes Angebot eine Preissenkung für Obst zur Folge habe.

2. Auch im ersten Drittel des Jahres 1958 wird wegen der schlechten inländischen Obsternte im Jahre 1957 in der Bundesrepublik ein großer Bedarf an ausländischem Obst zu erwarten sein. Es ist deshalb erforderlich, die Geltungsdauer der gesenkten Obstzölle im nachstehenden Rahmen bis zum 30. April 1958 zu verlängern:

- a) Soweit für Zitrusfrüchte, Mostäpfel, Mostbirnen, Quitten und Melonen für 1957 Zollfreiheit vorgesehen war, wird diese bis zum 30. April 1958 beibehalten.
- b) Für Tafeltrauben wird der vom 1. November bis 31. Dezember 1957 verordnete Zollsatz von 5,— DM/100 kg bis 30. April 1958 aufrechterhalten.
- c) Für Tafeläpfel und Tafelbirnen sollen bis zum 30. April 1958 nur die Gewichtsmindestzölle angewendet werden.

Frische Aprikosen, Pflirsische und Pflaumen kommen in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1958 für die Einfuhr in die Bundesrepublik nicht in Betracht. Zollermäßigungen sind deshalb zwecklos.

Zu § 8 (neue Zollsatzänderungen)

In letzter Zeit lassen wirtschaftliche Gründe es notwendig erscheinen, einzelne Zollsätze des Deutschen Zolltarifs 1958 zu senken. Diese Zollsatzänderungen werden wie folgt begründet:

Nr. 1

Für Schwefelkohlenstoff besteht im Deutschen Zolltarif 1958 ein Zollschutz von 12 % des Wertes. Dieser Zollsatz wird im Gemeinsamen Außenzolltarif der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft voraussichtlich 8 % betragen. Um einen stetigen Zollschutz zu gewähren, erscheint die Senkung von 12 % des Wertes auf 8 % des Wertes angebracht.

Nr. 2

- a) Salze der Naphthensäuren werden vorwiegend aus Holland eingeführt. Ab 1. Januar 1959 wird voraussichtlich im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für diese Ware Zollfreiheit gewährt werden. Ein Zollschutzbedürfnis besteht nicht. Deshalb erscheint es angebracht, die Ware schon jetzt zollfrei zu stellen.

- b) Es handelt sich um Abfälle aus der Verarbeitung von Kasein, die — wie vergälltes Kasein der Anmerkung zu Tarifnr. 35.01 - A — zu gewerblichen Zwecken verwendet werden. Vergälltes Kasein genießt Zollfreiheit. Es sollen deshalb auch diese Abfälle zollfrei gestellt werden.

Nr. 3

Asbestfasern mit Zusatz von Bindemitteln für Spritzisolierung (auch „Spritzasbestfasern“ genannt) werden in der Isoliertechnik verwendet. Sie sind — im Gegensatz zu den bisher verwendeten Isoliermitteln — feuerfest. Sie sind auch schalldämpfend, wärmeisolierend und wasserentziehend. Auch bieten sie weitgehenden Korrosionsschutz. Sie werden bevorzugt beim Bau von Hochhäusern, Schiffen und zur Isolierung von Eisenbahnwagen verwendet.

Spritzasbestfasern sind dreimal so teuer wie die bisher verwendeten Isoliermittel. Spritzasbestfasern werden in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Die in der Verordnung vorgesehene Zollfreiheit soll die Verwendung von Spritzasbestfasern erleichtern.

Nr. 4

Weißer Gesteinsplitt wird durch Erhitzen quarzhaltigen Gesteins hergestellt. Er dient im Straßenbau zum Fertigen heller Fahrbahndecken sowie zur Markierung der Fahrbahnen (z. B. Leitstreifen, Übergangsstellen für Fußgänger).

Weißer Gesteinsplitt wird in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Die Senkung des Zollsatzes soll die Einfuhr fördern.

Nr. 5

Kontinuierlich arbeitende Flachglas-Schleif- und Poliermaschinen der Tarifnr. 84.46 - A sind zollfrei. Sie bestehen aus einzelnen Schleif-Aggregaten und Polier-Aggregaten. Die technische Entwicklung macht von Zeit zu Zeit die Erweiterung der kontinuierlich arbeitenden Flachglas-Schleif- und Poliermaschinen um einzelne Aggregate erforderlich. Die Aggregate und die Maschinen werden in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Ein Zollschutzbedürfnis besteht nicht. Um die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Flachglasindustrie auf dem Weltmarkt zu erhalten, werden nunmehr auch die Schleif- und Polier-Aggregate zollfrei gestellt.

Nr. 6 und 7

Elektronische Rechenmaschinen werden in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Ein Zollschutzbedürfnis besteht nicht. Die elektronischen Rechenmaschinen und ihre Teile werden deshalb zollfrei gestellt.

Nr. 8

Die für Ölheizgeräte erforderlichen Ölregulierungsventile, die den Ölzufluß konstant halten, werden in der Bundesrepublik nicht hergestellt. Ein Schutzbedürfnis besteht nicht. Die Verordnung sieht deshalb für Ölregulierungsventile Zollfreiheit vor.

Nr. 9

Wasser kann durch Ozonierung gereinigt werden. Ozonerzeuger werden in der Bundesrepublik zur Zeit nicht hergestellt; sie müssen eingeführt werden. Ein Zollschutz ist nicht erforderlich. Ozonerzeuger werden deshalb zollfrei gestellt.

Zu § 9 (Änderungen des Zolltarifschemas)

Die Änderungen des Zolltarifschemas werden im einzelnen wie folgt begründet:

Nr. 1

Das Wort „rohe“ stammt aus dem französischen Text des Brüsseler Zolltarif-Schemas. Der Sinn der Vorschrift im deutschen Wortlaut erfordert es, das Wort — entsprechend der englischen Fassung — wegzulassen. Die Tariflage wird hierdurch nicht verändert.

Nr. 2

Die jetzige Fassung dieser Tarifnummer kann zu Mißverständnissen führen. Die neue Fassung ist klarer, inhaltlich jedoch unverändert.

Nr. 3

Die jetzige Fassung erfordert eine Unterscheidung zwischen künstlichem und natürlichem Ocker. Es hat sich herausgestellt, daß eine solche Unterscheidung analysenmäßig nicht exakt durchführbar ist. Diese Schwierigkeit wird durch die Neufassung beseitigt. Der Zollsatz für Kasseler Erde und künstlichen Ocker wird dabei von 21 % des Wertes auf 14 % des Wertes herabgesetzt. Der Zollsatz von 14 % des Wertes entspricht dem derzeitigen, durch die Vierte Konjunkturpolitische Zollsenkung festgelegten Zollsatz.

Nr. 4

Die jetzige Fassung der Überschrift kann zu Mißverständnissen führen, die durch die Neufassung ausgeschlossen werden. Inhaltlich tritt keine Änderung ein.

Nr. 5

Durch den besonderen Absatz für Glanzstärke ändert sich inhaltlich die Tariflage nicht. Sie gestaltet den Tariftext jedoch übersichtlicher.

Nr. 6

Geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen, sind bis zum 31. Dezember 1957 nach Tarifnr. 2510 des Zolltarifs von 1951 zollfrei. Nach dem Deutschen Zolltarif 1958 gehören sie zu Tarifnr. 38.19 - A - 7. Sie würden dort einem Zollsatz von 21 % des Wertes unterliegen. Es handelt sich um einen Rohstoff. Ein Zollschutzbedürfnis besteht nicht. Geglühte natürliche Kalziumphosphate sollen weiterhin zollfrei belassen werden. Sie müssen deshalb in der Reihe derjenigen Waren aufgeführt werden, die nicht unter die Anmerkung fallen.

Nr. 7

Mit Großbritannien ist im 6. GATT-Zusatzprotokoll für die in der Anmerkung aufgeführten Garne eine — unbefristete — Bindung der Zollsatzhöhe vereinbart worden. Die Befristung bis 31. Dezember 1958 kann deshalb wegfallen.

Nach Vorschrift 3 A c zu Abschnitt XI gelten geglättete (polierte) Leinengarne als Bindfäden (Tarifnr. 59.04). Die Ausdehnung der Anmerkung Abs. b auf geglättete Leinengarne ist zur Wahrung des bisherigen Rechtsstandes erforderlich.

Nr. 8

Die Überschrift der Tarifnummer enthält nicht den Begriff „Zubehör“. Es ist folgerichtig, ihn auch in der Unterposition zu streichen.

Nr. 9

Die neue Fassung behält grundsätzlich die Zollsätze bei. Sie dient der Vereinfachung der Unterteilung und vermeidet Fehlтарифierungen.

Nr. 10

Die Änderung soll den Wortlaut der Kapitelüberschrift dem Wortlaut der Tarifnummern des Kapitels angleichen.

Nr. 11 und 12

Die in Rede stehenden Bestimmungen gehen auf deutsch-schweizerische Vertragsvereinbarungen zurück, die durch Konjunkturpolitische Zollsenkungen zu autonomen Bestimmungen des Zolltarifs geworden sind. Durch das 4. Zusatzabkommen zum Zollvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland vom 20. Dezember 1951 wurden die deutschen Vertragszugeständnisse auf den Deutschen Zolltarif 1958 umgestellt. Es erscheint notwendig, den Gleichklang zwischen den zugrunde liegenden Vertragszugeständnissen und den in Rede stehenden autonomen Bestimmungen des Zolltarifs aufrechtzuerhalten.

Die in den Bestimmungen festgesetzten Zollsätze entsprechen der durch die Vierte Konjunkturpolitische Zollsenkung entstandenen Zolllage.

Nr. 13

Die Neufassung gibt den Inhalt des französischen Textes besser wieder als die wörtliche Übersetzung.

Nr. 14

Die Schaffung eines besonderen Absatzes für Sportbälle ändert inhaltlich die Tariflage nicht. Sie gestaltet den Tariftext jedoch übersichtlicher.

Nr. 15

Die Überschrift der Tarifnummer enthält nicht den Begriff „Zubehör“. Es ist folgerichtig, ihn auch in der Unterposition zu streichen.

Nr. 16

Das Kapitel 99 führt in keiner seiner Tarifnrn. 99.01 bis 99.06 den Warenbegriff „Bilder“ auf. Deshalb ist das Wort „Bilder“ in der Vorschrift 5 zu Kapitel 99 zur Vermeidung von Mißverständnissen zu streichen. Materielle Änderungen ergeben sich dadurch nicht.